

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 j

Berlin, den 6. IVlai 1953 j Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 — Tierische Erzeugnisse	629
24. 4. 53	Anordnung über die Errichtung von Sühnstellen in der Deutschen Demokratischen Republik (Schiedsmannsordnung)	647
30. 4. 53	Anordnung über die Bildung gemeinschaftlicher Jugendgerichte	651

Fünfte Durchführungsbestimmung * zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953

— Tierische Erzeugnisse —

Vom 22. April 1953

Auf Grund des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, der Finanzen, der Justiz, für Handel und Versorgung, den Staatssekretariaten für Nahrungs- und Genußmittelindustrie, für Innere Angelegenheiten und der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Die Durchführung der Abnahme von Schlachtvieh

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh darf nur Lebendvieh und lebendes Geflügel abgenommen werden.

(2) Mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises darf in Ausnahmefällen auf die Erfüllung der Pflichtablieferung an Stelle von Lebendvieh auch Fleisch sowie geschlachtetes Geflügel abgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Fleischschau zuständigen Tierarztes beigebracht wurde, daß das abgelieferte Fleisch oder das geschlachtete Geflügel tauglich ist. Für die Anrechnung auf die Pflichtablieferung sind die abgenommenen Mengen von Fleisch oder geschlachtetem Geflügel unter Anwendung der geltenden Ausbeutesätze auf Lebendvieh umzurechnen (vgl. § 17).

* 4. Durchfb. (GBl. S. 597).

§ 2

Mindestgewichte für die Abnahme von Schlachtvieh und Geflügel

Die Abnahme von Ebern, von Vieh oder Geflügel, das abgezehrt oder krank ist, sowie von Schlachtvieh mit einem Lebendgewicht

bei Rindern	unter 125,0kg
„ Kälbern	„ 40,0kg
„ Schweinen	w 70,0kg
„ Schafen und Ziegen	„ 16,0kg
„ Hühnern	„ 1,5kg
„ Junghühnern	* 1,0kg
„ Enten	„ 2,0kg
„ Gänsen	„ 4,0kg
„ Puten	„ 4,0kg

ist in Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh allen Erfassungsstellen untersagt (vgl. § 13, Abs. 1).

§ 3

Anrechnungssätze

Für die Abnahme und Anrechnung von Schlachtvieh auf die Pflichtablieferung gelten nachstehende Anrechnungssätze:

Für jedes Kilo abgenommenen Lebendgewichts von Vieh und Geflügel wird auf die Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh folgende Menge in Gramm angerechnet:

- Zur Erfüllung der Ablieferung von Schweinen bei Abgabe von
 - Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklasse A—C), Sauen G 1 und G 2 und Altschneider (Schlachtwertklasse J) 1000g
 - Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Schlachtwertklasse D) 900g
 - Schweinen mit einem Lebendgewicht von 70 bis 79,9 kg (Schlachtwertklasse E) 800g
- Zur Erfüllung der Ablieferung von Rindern, Schafen und Ziegen bei Ablieferung von
 - Rindern und Kälbern (Schlachtwertklassen AA, A—C) 1000g